

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 722.

 Inhalt: Gesetz, betreffend die öffentlichen Sparkassen.

Gesetz

vom 24. Januar 1908,

betreffend die öffentlichen Sparkassen.

Wir Heinrich XIV.

von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuchâtel,
 Graf und Herr von Plauen, Herr zu Grely, Grandchamp, Gera, Schlich und Lodsheim etc. etc.
 verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Öffentliche Sparkassen dürfen nur mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Abteilung für das Innere, errichtet werden.

Dieses kann auf Antrag der Gemeindebehörden den öffentlichen Sparkassen das Recht der juristischen Persönlichkeit, sowie das Recht der Mündelsicherheit verleihen.

Urkunden solcher, mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteter Sparkassen, die satzungsgemäß unterschrieben und unterstempelt sind, genießen bei den Behörden öffentlichen Glaubens.

§ 2.

Die Sparkassen und deren Vermögen müssen von anderen Klassen und Vermögen vollständig getrennt verwaltet werden.

Ausgegeben am 29. Januar 1908.